

115. Genügt bei der Zustellung eines Urtheils von Anwalt zu Anwalt (§. 181 C.P.D.) die Beglaubigung der zuzustellenden Urtheilsabschrift (§. 156 C.P.D.) durch Stempeldruck des Beglaubigungsvermerkes nebst dem Namen des zustellenden Anwaltes?

I. Civilsenat. Urth. v. 12. Juli 1882 i. S. G. & L. (Nl.) w. S. (Bekl.)  
Rep. I. 310/82.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig zurückgewiesen, indem es die bestrittene Frage, ob das Urteil erster Instanz dem Anwalte des Klägers legal am 7. Dezember 1881 zugestellt sei, bejaht, im Falle der Bejahung aber die Berufungsschrift zu spät zugestellt war. Kläger legte Revision ein und focht die Legalität der Zustellung des ersten Urtheiles an. Das Reichsgericht wies aber die Revision zurück, indem es ebenfalls die Zustellung für legal erachtete, und führte aus in den das nähere Sachverhältnis ergebenden Gründen:

„Die Zustellung des ersten Urtheiles ist von Anwalt zu Anwalt erfolgt. Der klägerische Anwalt hat unter der vom Beklagten vorgelegten Ausfertigung des Urtheiles erster Instanz eigenhändig den Empfang der Urtheilsabschrift, wie folgt, bekannt:

„Beglaubigte Abschrift vorstehenden Urtheiles habe ich heute zugestellt erhalten.  
Hamburg, den 7. Dezember 1881.

Der Rechtsanwalt Dr. Josephson.“

Unter der vom Kläger vorgelegten, dem Dr. Josephson am 7. Dezember 1881 von dem Anwalte des Beklagten zugestellten Urtheilsabschrift befindet sich folgender Beglaubigungsvermerk, welcher nicht von dem Anwalte des Beklagten geschrieben, auch nicht von demselben unterschrieben, sondern ganz, mit Einschluß des Namens des Anwaltes des Beklagten, mit Blaustempel gedruckt ist:

„Für richtige Abschrift  
der Rechtsanwalt

Dr. Scharlach.“

Der Kläger wendet nun ein, daß die zugestellte Urtheilsabschrift nicht nach Vorschrift des §. 156. C.P.D. beglaubigt sei, indem der Beglaubigungsvermerk von dem Anwalte des Beklagten hätte eigenhändig unterschrieben werden müssen, und der bloße Druck, auch des Namens des Anwaltes, mit Blaustempel die vorschriftsmäßige Beglaubigung durch den Anwalt des Beklagten nicht zu ersetzen vermöge.

Der Berufungsrichter hat diesen Einwand bloß aus dem Grunde

verworfen, weil der klägerische Anwalt Dr. Josephson in seiner Quittung vom 7. Dezember 1881 anerkannt habe, beglaubigte Abschrift des Urtheiles erster Instanz zugestellt erhalten zu haben, und damit die den Beglaubigungsvermerk nur in Blautempel aufweisende Abschrift als eine beglaubigte habe gelten lassen, daher eine nachträgliche Beanstandung der Form der Beglaubigung dem Kläger, für welchen die Quittung seines derzeitigen Anwaltes verbindlich sei, nicht gestattet werden könne. Dieser alleinige Grund des Berufungsgerichtes ist jedoch nicht als richtig anzuerkennen. Das Berufungsgericht hat nach §. 497 C.P.D. von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei, und in dessen Ermangelung die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Da ferner nach §. 477 C.P.D. die Berufungsfrist eine, einen Monat betragende und mit der Zustellung des Urtheiles beginnende, Notfrist ist, so liegt dem Berufungsrichter von Amts wegen ob, die Legalität der Zustellung des Urtheiles zu prüfen. Auf Grund des §. 181 C.P.D. muß, wenn die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgt ist, das dem Abs. 2 des §. 181 entsprechende Empfangsbekennniß dem Berufungsgerichte genügen, solange dasselbe nicht von einer Partei angefochten wird. Aber eine Anfechtung hat durch §. 181 keineswegs ausgeschlossen werden sollen. Eine solche Anfechtung ist nun im vorliegenden Falle erfolgt, und es ist zu prüfen, ob die dem Dr. Josephson zugestellte Urteilsabschrift eine gemäß §. 156 C.P.D. beglaubigte sei; von dieser Prüfung konnte das Berufungsgericht nach §. 497 C.P.D. auch nicht durch einen in dem Empfangsbekennniße des Dr. Josephson möglicherweise zu findenden Verzicht befreit werden, da eine Dispensation von dem im §. 156 aufgestellten Erfordernisse der Beglaubigung durch eine Partei nicht stattfindet. Die dem Dr. Josephson zugestellte Urteilsabschrift ist aber als eine gemäß §. 156 C.P.D. beglaubigte anzusehen. Nach §. 156 Abs. 2 war im vorliegenden Falle die zuzustellende Urteilsabschrift durch den betreibenden Anwalt zu beglaubigen. Eine bestimmte Form für die Beglaubigung schreibt das Gesetz nicht vor, namentlich nicht, daß der Beglaubigungsvermerk von dem Anwalte eigenhändig unterschrieben werden müsse. Es ist daher eine Beglaubigung durch einen Blautempel, wie solche vorliegend erfolgt ist, nicht als unbedingt ausgeschlossen anzusehen, wie ja auch durch Urkunden, auf welchen sich nicht eine Unterschrift befindet, welche vielmehr durch einen

Stempelabdruck vollzogen sind, rechtliche Verpflichtungen begründet werden können. Es kann zugegeben werden, daß die Unterschrift ein zuverlässigeres, nur in geringerem Maße zu mißbrauchendes Beglaubigungsmittel ist, während von einem solchen Stempel leichter Mißbrauch gemacht werden kann. Davon ist aber im vorliegenden Falle keine Rede; der Anwalt des Klägers hat bei Ausstellung seiner Quittung vom 7. Dezember 1881 kein Bedenken gegen die Art der Beglaubigung gefunden, und auch im vorliegenden Prozesse ist nichts weiter von dem Kläger vorgebracht, als daß sich unter dem Beglaubigungsvermerke der Name des Dr. Scharlach nicht geschrieben, sondern nur gedruckt befinde. Das genügt aber nicht, um dem Beglaubigungsvermerk die Eigenschaft einer Beglaubigung im Sinne des §. 156 C.P.D. zu entziehen. Der vorliegende Fall ist von dem am 20. Dezember 1881 vom dritten Civilsenate des Reichsgerichtes entschiedenen<sup>1</sup> wesentlich verschieden.“